

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Schluchseewerk AG, Säckinger Straße 67, 79725 Laufenburg, plant den Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Schlüchtfassung, um die ökologische Durchgängigkeit an dem dortigen Gewässerabschnitt herzustellen.

An der Schlüchtfassung wird ein Teil des Wassers der Schlucht aufgestaut und durch einen Stollen zum Witznau-Stausee geleitet. Dort nutzt die Schluchseewerk AG das Wasser zur Energiegewinnung durch Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Witznau, welches die Mittelstufe der Schluchseegruppe, einer dreistufigen Kraftwerkskaskade, bildet. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Stauwehr der Schlüchtfassung soll durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage in Gestalt eines Schlitzpasses mit vier Einläufen erreicht werden. Zugleich werden notwendige Unterhaltungsmaßnahmen am Grundablass des Stauwehrs durchgeführt.

Das Vorhaben unterfällt als sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt, § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der von der Schluchseewerk AG vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 08.05.2026 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

### 1. Merkmale des Vorhabens

Der Schlitzpass wird am orographisch linken Ufer der Schlucht auf einer Gesamtlänge von ca. 53 Metern errichtet. Er besteht aus mehreren Becken und überwindet insgesamt eine Fallhöhe von ca. 3,8 Metern. Zum Schutz vor abrutschendem Schutt wird über der Fischaufstiegsanlage eine Hangsicherung notwendig (Flächengröße rund 120 m<sup>2</sup>). Oberhalb der Hangsicherung wird eine Auffangschürze installiert (Flächengröße rund 155 m<sup>2</sup>).

Aufgrund der Topographie der Steilhanglage wird der Vorhabenstandort während der Bauphase aus westlicher und östlicher Richtung über das Gewässer angefahren. Ein Fahrstreifen der parallel zur Schlücht verlaufenden L157 soll aufgrund der engen Platzverhältnisse als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche dienen; die Straße wird hierzu halbseitig gesperrt und entsprechend mit Baustellenampeln versehen. An der Schlüchtfassung selbst besteht bereits ein offizieller Betriebsweg als Zufahrt zum Gewässer.

Für das geplante Vorhaben werden insgesamt rund 440 m<sup>2</sup> Fläche im Hangbereich südlich der bestehenden Wehranlage in Anspruch genommen. Innerhalb des Arbeitsraumes im direkten Eingriffsbereich wird die Rodung einiger, teils mehrstämmiger Laubbäume notwendig.

Die Baumaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben innerhalb von neun Monaten umgesetzt werden.

## 2. Standort des Vorhabens

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem weitgehend naturnahen Gebiet, ist aber durch die bestehenden baulichen Anlagen der Schlüchtfassung (u.a. Stauwehr, Betriebsgebäude und Stützmauern) und den angrenzenden Straßenkörper vorbelastet. Die Auestrukturen der Schlücht sind ebenfalls durch anthropogene Überprägung gestört. Die Steilhänge der Schlücht sind bewaldet, eine forstwirtschaftliche Nutzung findet nur untergeordnet statt. Das an der Schlüchtfassung abgeleitete Wasser dient der Energiegewinnung im Pumpspeicherkraftwerk Witznau. Der Planungsraum wird auch zur Naherholung genutzt; er ist nicht besiedelt.

Der ökologische Zustand der Schlücht wird gemäß der 3. WRRL-Bewirtschaftungsplanung/Wasserkörpersteckbrief als mäßig eingestuft. Der Fischfauna wird dabei ein mäßiger ökologischer Zustand zugeschrieben. Die unterstützende Qualitätskomponente Durchgängigkeit wurde in der Begleitdokumentation zum TBG 20 „Wutach“ als „schlechter als gut“ eingestuft.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich FFH-Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und Arten nach Anhang II der FFH (Groppe, Bachneunauge, Biber), die durch die Planung berührt sein können.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Nr. 8315341), des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ (Nr. 8114441) und des Naturschutzgebiets „Schwarza-Schlücht-Tal“ (Schutzgebiets-Nr. 3.190). Im Planungsraum befinden sich außerdem mehrere gesetzlich geschützte Biotope.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen kleinräumigen Eingriff zur Wiederherstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit flussaufwärts an der Schlüchtfassung. Im Rahmen eines landespflegerischen Begleitplans werden die betroffenen Biotope und Lebensräume sowie mögliche Auswirkungen detailliert betrachtet und entsprechende

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Eine detaillierte Prüfung von möglichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete erfolgt im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Errichtung der Fischaufstiegsanlage trägt zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasser-rahmenrichtlinie bei und wirkt sich in erster Linie positiv auf die natürlichen Ressourcen Fauna und biologische Vielfalt aus, denn durch die Wiederherstellung der Fließgewässer-durchgängigkeit kann die Gewässerfauna die oberhalb der Schlüchtfassung befindlichen Lebensräume wieder erreichen und besiedeln. Der genetische Austausch wird verbessert. Auch heimische Krebse und das lokale Makrozoobenthos können von den Maßnahmen profitieren. Dies gilt auch für Fledermäuse, da die Ausbreitung aquatischer Insekten, die einen Großteil des Nahrungsspektrums der Fledermäuse darstellen, durch den Aufstieg unterstützt wird.

Die Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen sind überwiegend vorübergehender Natur und beschränken sich auf die Dauer der Bauzeit. Die bloß temporär betroffenen Vegetationsbestände können sich nach Durchführung des Vorhabens wieder ansiedeln. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen werden auch die Beeinträchtigungen der Fauna während der Bauphase weitestgehend reduziert.

Die nahe der Schlüchtfassung vorhandene Biberburg muss zur Umsetzung des Vorhabens zurückgebaut werden. In räumlicher Nähe, aber außerhalb des Maßnahmenstandorts, wird deshalb eine Ersatzburg errichtet (CEF-Maßnahme). Für die Wirksamkeit dieser Maßnahme kann dem Grunde nach eine positive Prognose erteilt werden. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird daher voraussichtlich nicht erforderlich sein. Außerdem bleibt der Lebensraum nach Abschluss der baulichen Umsetzung des Vorhabens zur Besiedlung durch den Biber erhalten. Unter der weiteren Berücksichtigung der sensiblen Zeiten für den Abbau der Bestandsburg treten durch das Vorhaben keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Art auf.

Da insgesamt davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 26.05.2026

Regierungspräsidium Freiburg